

in den Wirtschaftsverbänden und Außenstellen der Hauptvereinigungen

| | | |
|--|---|---|
| im Dienstbezirk der Wirtschaftsverbände und Außenstellen | } | nur Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe Ib sowie Fahrkosten höchstens für die 2. Wagenklasse; |
| außerhalb des Dienstbezirks der Wirtschaftsverbände und Außenstellen | | |

in den Außenstellen der Wirtschaftsverbände (Marktbeauftragte usw.)

| | | |
|--|---|--|
| im Dienstbezirk der Außenstellen | } | kein Tage- und kein Übernachtungsgeld, aber Fahrkosten höchstens für die 2. Wagenklasse; |
| außerhalb des Dienstbezirks der Außenstellen | | |

bb) Die Fachschaftsleiter

Reichsfachschaftsleiter Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe Ib sowie Fahrkosten höchstens für die 2. Wagenklasse;

Landesfachschaftsleiter

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| im Dienstbezirk | } | nur Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe II sowie Fahrkosten höchstens für die 2. Wagenklasse; |
| außerhalb des Dienstbezirks | | |

(5) Soweit andere als die in Ziffer 4 aufgeführten Personen im Reichsnährstand ehrenamtlich tätig sind bzw. werden, die eine feste Aufwandsentschädigung erhalten, werden ihnen Reisekostenvergütungen in sinngemäßer Anwendung dieser Reisekostenordnung gewährt. Ihre Einordnung in die für sie zuständigen Reisekostenstufen bestimmt die Reichshauptabteilung I — Verwaltung.

4. Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt mit dem 1. 8. 1942 in Kraft.

In Vertretung:

Behrens.